

Meldewesen Eier und Geflügel

STAND: 20.12.2023 - Version 4



www.eama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
	Nationale Verordnung	3
	EU-Rechtsgrundlagen	3
1.2	Wer ist meldepflichtig?	4
1.3	Datenübertragung	4
2	Meldepflichten für Packstellen	6
2.1	Preisdefinition	6
2.2	Meldezeitpunkt	7
3	Meldepflichten für Schlachthöfe und Zerlegebetriebe	8
3.1	Preisdefinition	8
3.2	Meldezeitpunkt	9
4	Abbildung Teilstücke Huhn	10
4.1	Aufbewahrungspflicht	10
5	Rat und Hilfe / Kontakt	11

1 ALLGEMEINES

Die Agrarmarkt Austria ist lt. §2 der Agrarmarkttransparenzverordnung für die Vollziehung der Verordnung zuständig. Die Verordnung regelt die Meldungen bestimmter Marktordnungswaren zur Beurteilung der Marktlage. Die Meldungen dienen der Markttransparenz und stellen eine nachhaltige Information für den Sektor Eier und Geflügel sicher.

Die bundesweit erhobenen Daten werden anonymisiert und zusammengeführt. Sie fließen einerseits der Marktberichterstattung Eier und Geflügel zu und werden andererseits an die EU-Kommission weitergeleitet.

Die Meldungen haben nach den technischen Vorgaben der AMA zu erfolgen und sind über eAMA elektronisch zu erstatten.

Um größtmögliche Sicherheit für die übertragenen Daten gewährleisten zu können, werden alle Daten verschlüsselt übertragen. Um die Performance und die Ausfallsicherheit für die User im Internet möglichst hoch zu halten, werden mehrere Webserver eingesetzt. Durch eine genau definierte Berechtigungsstruktur kann jeder User nur den für ihn vorgesehenen Bereich nutzen. Diese Berechtigung wird durch seinen Einstieg mittels Zugangskennung vorgegeben. Die Handy-Signatur oder ein PIN-Code sind Voraussetzung für die Nutzung des Portals.

Sämtliche Meldungen werden in regelmäßigen Abständen von der Agrarmarkt Austria durch die Vor-Ort-Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

NATIONALE VERORDNUNG

- Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312/2021

EU-RECHTSGRUNDLAGEN

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746

Die Angaben beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

1.2 WER IST MELDEPFLICHTIG?

§§ 17 und 18 der Agrarmarkttransparenzverordnung sehen für folgende Melder eine Meldeverpflichtung vor:

- **Packstellen**, in denen im letzten Kalenderjahr mehr als 5 000 000 Eier abgepackt wurden;
- **Schlachthöfe und Zerlegebetriebe**, in denen im letzten Kalenderjahr mehr als 500 000 Stück Masthühner oder 100 000 Stück Truthühner geschlachtet wurden. Als Schlachthöfe gelten auch Betriebe, die Tiere schlachten lassen und die im ersten Satz genannten Mengen umsetzen

1.3 DATENÜBERTRAGUNG

Um die Meldung so effizient und einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg über das Internet mittels dem Serviceportal eAMA (www.eama.at). Die Anmeldung wird entweder mit eAMA-PIN-Code oder mit der Handy-Signatur durchgeführt.

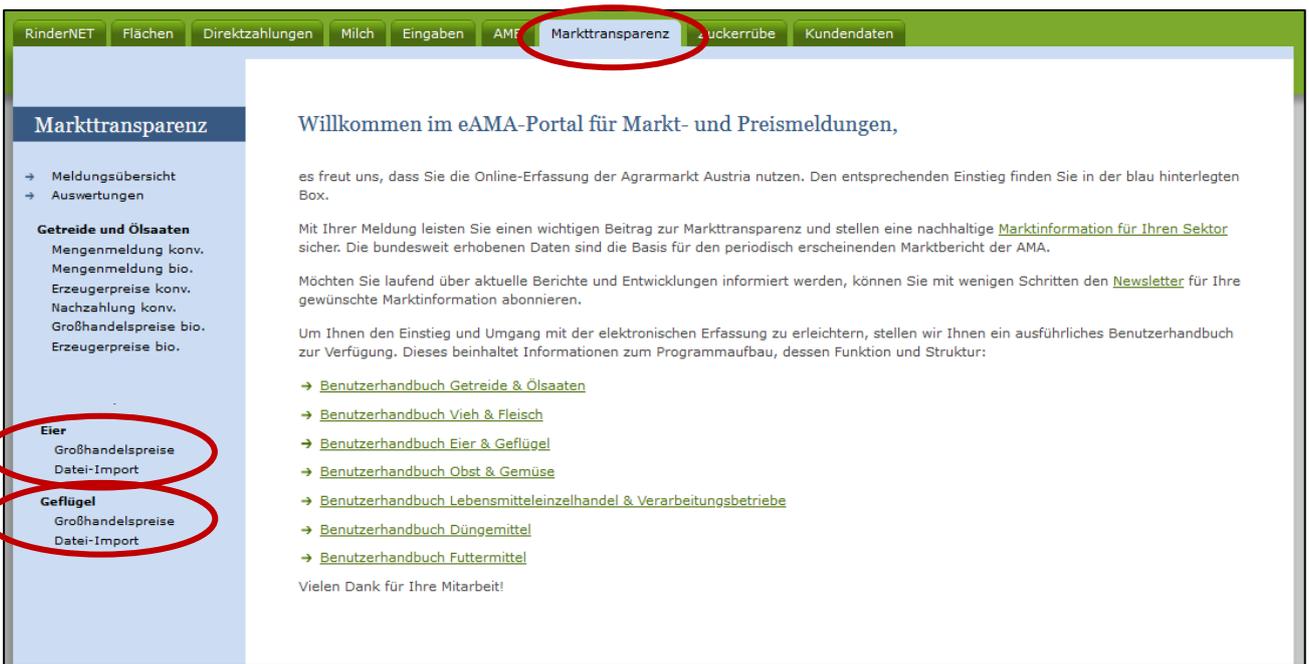


The screenshot displays the eAMA website interface. At the top left, there is a banner with the eAMA logo and the text "eAMA - Das Internetserviceportal der Agrarmarkt Austria". Below this, there are three main columns of content:

- Über eAMA:** A section describing the portal's services, including the possibility of electronic submission of applications and reports directly from the farm.
- Auszahlungen:** A list of payment dates and corresponding programs, such as "13.10.2020 Einheitsliche Betriebsprämie 2013-2014 - Nachberechnung, Weinmarktordnung, Härtefallfonds".
- Meldungen:** A section for reporting, featuring a "COVID19 - Härtefall" alert with a "3 Klicks zum Antrag" button and a "Beantragung Härtefallfonds" link.

On the right side, there is a login form with a red circle around it. The form contains the text "Login mit PIN-Code oder Handy-Signatur." and a "Weiter zur Anmeldung" button. Below the login form, there is a "Wartungszeiten" (Maintenance times) section indicating that the system is unavailable from Wednesday 16:15 to 18:00.

Im Register „Markttransparenz“ kann in der jeweiligen Kategorie je nach Berechtigung die Meldung eingegeben werden.



Mit dem Internetserviceportal der AMA können Landwirte und Unternehmer am PC oder via Smartphone, alle Anträge, Meldungen und Abfragen, sieben Tage die Woche auch außerhalb der Geschäftszeiten, abwickeln.

Sollten während Ihrer Erfassung Probleme oder Fragen auftreten, können Sie Ihr Anliegen rasch und unbürokratisch mittels Kontaktformular an die zuständige Fachabteilung senden, oder telefonisch das Fachreferat kontaktieren.

Ein zusätzlicher Vorteil der Online-Erfassung ist, dass das Programm, schon vor dem endgültigen Absenden, Fehler bei der Erfassung erkennt und dem User die Möglichkeit gibt, diese zu korrigieren. Bei dieser Prüfung auf Plausibilität werden Ihnen fehlerhafte Zeilen rot hinterlegt.

Alle erfolgreich gesendeten Meldungen können jederzeit aufgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei jeder Versendung eine Bestätigungsemail zu erhalten. Eine genauere Anleitung dazu erhalten Sie im Benutzerhandbuch, welches auf der Startseite der eAMA-Applikation aufgerufen werden kann.

EIER

2 MELDEPFLICHTEN FÜR PACKSTELLEN

Packstellen haben wöchentlich Mengen (in Stück) und Preis für vermarktete Eier der Güteklasse A, sortiert auf Höcker und in Kleinverpackungen, nach den Gewichtsklassen XL, L, M und S sowie den Mischklassen XL/L, L/M und M/S getrennt und getrennt nach den folgenden Kategorien sowie getrennt nach Ursprungsland, zu melden:

1. Eier aus biologischer Produktion,
2. Eier aus Freilandhaltung,
3. Eier aus Bodenhaltung und
4. Eier aus Käfighaltung.

2.1 PREISDEFINITION

Beim Preis handelt es sich um den Verkaufspreis von Frischeiern ab Packstelle (Packstellenabgabepreis) an den Handel (Lebensmitteleinzelhandel, Diskonter, Großhändler). Dieser ist als gewichteter Durchschnittspreis nach Gewichtsklassen bezogen auf 100 Stück festzustellen.

Neu: Verkaufspreis: der Preis ab Werk (§3(8))

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- **ohne Kosten für Transport**, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- ohne weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag der Rechnungsstellung durch den Verkäufer. Für die Meldung der Verkaufspreise sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, die im jeweiligen Zeitraum vermarktet wurde. Haben in der Meldewoche keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Die Formulierung „Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind“ ist so zu verstehen, dass neben einem explizit für das betreffende Erzeugnis ausgewiesenen Preisnachlass auch ein auf der Rechnung ausgewiesener Gesamtpreisnachlass umfasst ist. Ein generell ausgewiesener Preisnachlass gilt für alle auf der Rechnung befindlichen Produkte gleichermaßen.

Neu: Getätigte Verkäufe, die an den **Handel im Ausland** gehen, müssen in die Meldung einfließen, unabhängig davon ob es sich um Verkäufe in andere EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländer handelt.

Neu: Nachgelagerte Konditionen sind nicht zu berücksichtigen.

Wie bisher dürfen folgende Positionen **nicht** in den Meldepreis einfließen:

- Kosten der Verpackung (Ausnahme: Kosten für Kleinverpackung/Höcker)
- Getätigte Verkäufe an andere Packstellen
- Verkäufe an die Industrie, Gastronomie und Direktvermarktung
- Verkäufe von Sekundarware
- ARA-Gebühr, Listungsgelder, Werbekostenzuschüsse

2.2 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der Preise und Verkaufsmengen erfolgt wöchentlich bis zum Dienstag der Folgewoche. Die Wochenmeldung bezieht sich auf den Zeitraum Montag bis Sonntag der Vorwoche.

Beispiele / häufig gestellte Fragen:

- Verkäufe an Bäckereien, welche die Frischeier im Geschäft weiterverkaufen, müssen bei der Meldung berücksichtigt werden;
- Verkäufe von Frischeiern an Bäckereien, die weiterverarbeitet werden, dürfen bei der Meldung nicht berücksichtigt werden;
- Verkäufe von gekochten Eiern/Ostereiern dürfen bei der Meldung nicht berücksichtigt werden;
- Verkäufe an fahrende Lebensmittelhändler müssen bei der Meldung berücksichtigt werden;
- Verkäufe an den Handel in der Schweiz bzw. an EU-Länder müssen bei der Meldung berücksichtigt werden.

GEFLÜGEL

3 MELDEPFLICHTEN FÜR SCHLACHTHÖFE UND ZERLEGE BETRIEBE

Schlachthöfe und Zerlegebetriebe haben wöchentlich für das vermarktete Fleisch folgender Kategorien Menge in Kilogramm und Preis, getrennt nach Ursprungsland, zu melden:

- Ganze Hühner Klasse A (Hühner 65 %), frisch, bratfertig und grillfertig, jeweils lose und auf Tasse,
- Filet von Masthühnern, frisch (ganz, halbiert und entbeint, ohne Haut)
- Keulen von Masthühnern, frisch (ganz, mit Haut) und
- Brust von Truthühnern, frisch (ohne Haut und Knochen)

Meldepflichtig ist naturbelassenes Fleisch, d.h. keine bearbeitete/gewürzte Ware.

Für ganze Hühner der Klasse A (Hühner 65%), frisch, bratfertig und grillfertig, jeweils lose und auf Tasse sind Mengen und Verkaufspreise auch für biologische Produktion zu melden.

Verpackung: lose, vakuumiert oder in Schutzverpackung.

3.1 PREISDEFINITION

Beim Preis handelt es sich um den Verkaufspreis ab Schlachthof oder Zerlegebetrieb an den Handel (Lebensmitteleinzelhandel, Diskonter, Großhändler). Dieser ist als gewichteter Durchschnittspreis bezogen auf ein Kilogramm festzustellen.

Neu: Verkaufspreis: der Preis ab Werk (§3(8))

- ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer,
- **ohne** Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung,
- ohne weiterer Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind, und
- gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind.

Der für die Preisermittlung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag der Rechnungsstellung durch den Verkäufer. Für die Meldung der Verkaufspreise sind die Mengenbewegungen im entsprechenden Zeitraum relevant, d.h. der Preis jener Ware wird gemeldet, die im jeweiligen Zeitraum vermarktet wurde. Haben in der Meldewoche keine Mengenbewegungen stattgefunden, so ist die Meldung ohne Werte abzusenden (Leermeldung).

Die Formulierung „Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind“ ist so zu verstehen, dass neben einem explizit für das betreffende Erzeugnis ausgewiesenen Preisnachlass auch ein auf der Rechnung ausgewiesener Gesamtpreisnachlass umfasst ist. Ein generell ausgewiesener Preisnachlass gilt für alle auf der Rechnung befindlichen Produkte gleichermaßen.

Neu: Getätigte Verkäufe, die an den **Handel im Ausland** gehen, müssen in die Meldung einfließen, unabhängig davon ob es sich um Verkäufe in andere EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländer handelt.

Neu: Nachgelagerte Konditionen sind nicht zu berücksichtigen.

Wie bisher dürfen folgende Positionen **nicht** in den Meldepreis einfließen:

- Kosten der Verpackung (Ausnahme: Kosten für Kleinverpackung)
- Getätigte Verkäufe an andere Schlachthöfe und Zerlegebetriebe
- Verkäufe an die Industrie, Gastronomie und Direktvermarktung
- ARA-Gebühr, Listungsgelder, Werbekostenzuschüsse

Wie bisher müssen folgende Positionen im Meldepreis berücksichtigt werden:

- Zuschläge (Tierwohl, Bruderhahn)

Verpackung: Von der Meldung betroffen sind lose, vakuumierte oder in Schutzverpackung vermarktete Herrichtungsformen.

3.2 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der Preise und Verkaufsmengen erfolgt wöchentlich bis zum Dienstag der Folgewoche. Die Wochenmeldung bezieht sich auf den Zeitraum Montag bis Sonntag der Vorwoche.

4 ABBILDUNG TEILSTÜCKE HUHN



Teilstücke Huhn Chicken cuts

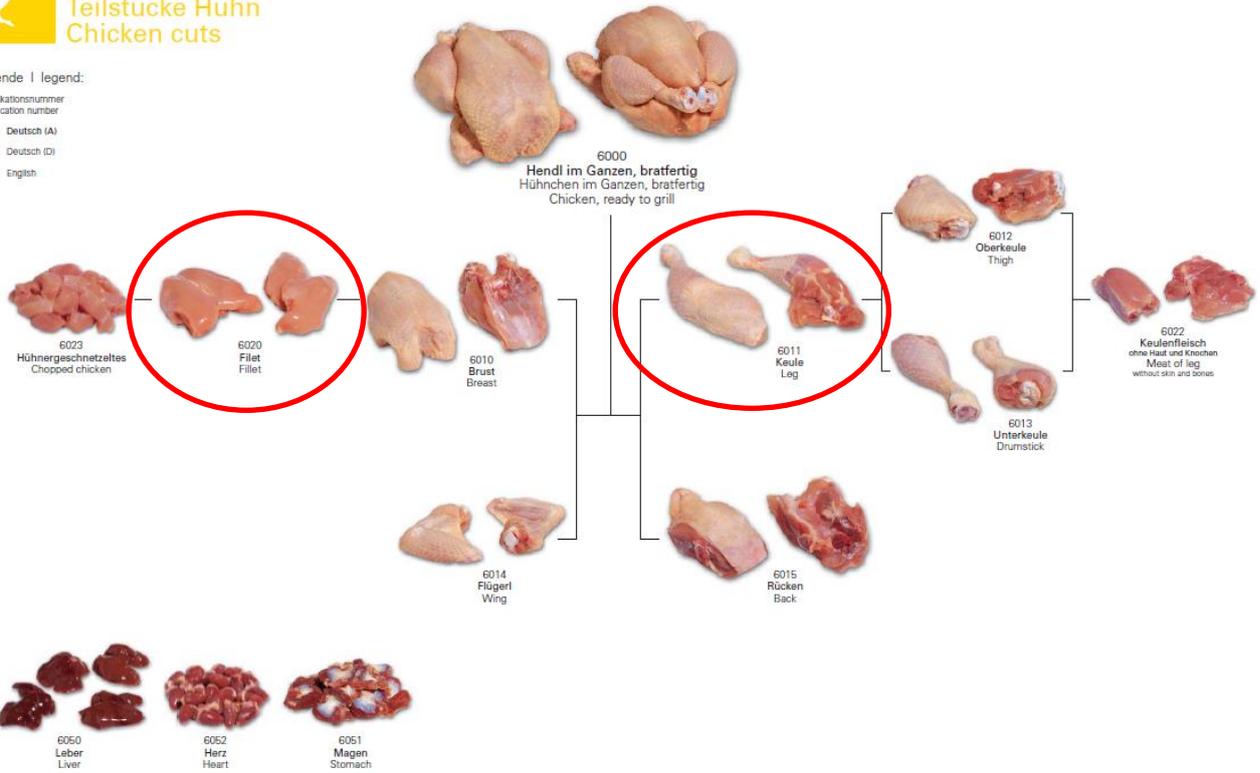
Legende | legend:

Identifikationsnummer
Identification number

Deutsch (A)

Deutsch (D)

English



DSC - April 14, 2007 - Fleisch.at #48 2

AGRARMARKT AUSTRIA

4.1 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Abrechnungen oder Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre lang, ab dem Ende des Jahres ihrer Erstellung, aufzubewahren.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformationen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: +43 50 3151- 4789 (Fr. DI Reiterer)
E-Mail: preismeldungen@ama.gv.at
Fax: +43 50 3151-396

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: preismeldungen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.